



Umgang mit dem Personaldossier

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Das Thema Datenschutz gewinnt mit der anstehenden Totalrevision des Datenschutzgesetzes auch im Arbeitsrecht an Aktualität. Mit der Gesetzesrevision sollen die Transparenz von Datenbearbeitungen zwar erhöht und die Selbstbestimmung der betroffenen Personen über ihre Daten gestärkt werden. Diese Ziele sollen aber erreicht werden, indem unter anderem die Pflichten der datenbearbeitenden Unternehmen ausgeweitet werden. Wir werden an dieser Stelle zu gegebener Zeit informieren.

Am 1. November 2017 wird das Thema Datenschutz vom Arbeitgeberverband Basel in einem Fachseminar zum Thema «Datenschutz und Social Media im Unternehmen» behandelt (vgl. letzte Seite und Beilage).

Im Alltag der Personalverantwortlichen führt das Thema Datenschutz beim Umgang mit Personalakten regelmässig zu Kopfzerbrechen. Wir nehmen dies zum Anlass, den Datenschutz im Zusammenhang mit dem Personaldossier zu thematisieren. Welche Unterlagen und Personendaten dürfen oder müssen im Personaldossier überhaupt abgelegt werden, und wo finden sich die Rechtsgrundlagen dafür? Wie lange müssen die Unterlagen während und nach dem Arbeitsverhältnis aufbewahrt werden, und wie genau ist das Auskunftsrecht des Arbeitnehmers ausgestaltet? Kann das Personaldossier auch elektronisch geführt werden?

Auf solche im Alltag des Personalwesens wichtigen Fragen möchten wir Ihnen auf den folgenden Seiten in der gebotenen Kürze die wichtigsten Antworten geben.

Alexander Frei